Kommen und Gehen des römischen Rechts in Deutschland.

Vortrag von Lothar Schücking, Landgerichtsrat.

"Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit und neues Leben blüht aus den Ruinen", sagt Friedrich von Schiller und das gilt auch von dem römischen Recht. Auf die Gefahr hin, Sie zu langweilen, indem ich Ihnen längst bekanntes wiederhole, muss ich zuerst sagen, was römisches Recht ist. Römisches Recht ist das corpus juris civilis des Kaisers Justinian I. vom Jahre 565 n. Chr. Geburt, erläutert von den Glossatoren und Commentatoren. Justinian war ein Thrazier, ein Slave namens Uprauda, hatte die Tochter eines Bärenführers zur Frau und war, welche Schmähungen Prokop auch auf ihn gehäuft haben mag, doch jedenfalls als tüchtiger Jurist anzuerkennen. Seiner Zeit hat er durch seinen Sinn für Rechtsgelehrsamkeit viel genützt, ob auch späteren Zeiten, darüber sind die Meinungen sehr geteilt. Cochläus sagt z. B. von ihm: "Ich glaube, dass kaum jemals ein Fürst, nicht einmal ein Tyrann, so schädlich gewirkt hat, als Justinian." Der Kaiser befahl dem Tribonian, das geltende Juristenrecht zu sammeln. Dieser und dessen Mitarbeiter machten nun aus 3000 Werken von 39 juristischen Schriftstellern eine Menge Auszüge und stellten diese Auszüge, nicht weniger als 9123 Fragmente oder Brocken unter dem Namen Pandecten zusammen. Sodann liess Justinian ein Lesebuch für den Rechtsunterricht, die Institutionen, verfassen und endlich liess er 4652 Reskripte sammeln, welche Sammlung den Titel Codex erhielt. Dazu kommen noch einige neue Gesetze, Novellen, und das ganze nennt man seit Gothofredus das corpus juris civilis. Es ist meist in lateinischer, aber auch in griechischer Sprache abgefasst und umfasst alle Zweige des Rechts.

Soweit die deutschen Staaten keine besonderen Gesetzbücher, Codifikationen genannt, besassen, galt dieses corpus juris, glossiert und commentiert bis heute und wird bis zum 1. Januar 1900 gelten. Dann über 2 Jahre, tritt das bürgerliche Gesetzbuch das B.G. B. in Kraft. In der Zeit nach Justinian heisst jedes Gesetzbuch Codex, daher nennen die Franzosen ihr Strafrecht code pénal und ihr Privatrecht code civil und demnach sagen auch wir Strafgesetzbuch und bürgerliches Gesetzbuch, obwohl letzteres Wort etwas trocken klingt. Im Mittelalter würde man es etwa das grosse Kaiserrecht genannt haben.

Das bürgerliche Gesetzbuch ist ein ausschliessliches Recht, es setzt das bestehende Landesprivatrecht ausser Kraft, es allein regelt künftig das gesammte bürgerliche Recht, privatrechtliche Vorschriften der Landesgesetze können auch in Zukunft neben dem B. G. B. keine Geltung erlangen. Das B. G. B. tötet also das römische Reeht und da wir es jetzt zu begraben gedenken, erscheint es an der Zeit, zu erörtern, wie es überhaupt in unser

Land gekommen und wie seine Kraft so gesunken ist, dass man es jetzt auch formell zu beseitigen für gut findet.

Rom hat bekanntlich dreimal die Welt erobert. Wenn Sie die Waage als Zeichen des Rechts gelten lassen wollen, einmal mit der Waage, einmal mit dem Schwert und einmal mit dem Kreuz. Die Eroberung mit dem Schwert ist dahin, die Eroberung mit der Waage hat aber ein zäheres Leben gehabt, ein so zähes, dass man sich oft kopfschüttelnd gefragt hat, wie ist das denn nur möglich gewesen.

Elie das römische Recht kam, sah es bei uns in Deutschland gar nicht so übel aus. Im mittleren Deutschland namentlich hatte der treffliche Sachsenspiegel an vielen Orten Gesetzeskraft erlangt. Er hiess das Recht des Landes zu Sachsen, Meissen, Thüringen und Hessen. Ueber ihm hatte sich ein gemeines subsidiäres Recht entwickelt, das sich wesentlich an den Sachsenspiegel anlehnte. Wenn man bei dem gemeinen Sachsenrecht an geschriebene Quellen dachte, so hatte man hauptsächlich den Sachsenspiegel im Auge. Das gemeine Sachsenrecht stand auch als höheres Recht über den einzelnen Statutarrechten. Zu diesen Statutarrechten zählte eine Menge von Stadtrechten, denn jede grosse Stadt hatte ihre besonderen Sätze für das Gerichtsverfahren, also für den Prozess, für das Strafrecht und das Privatrecht. Die zahlreichen Stadtrechte lassen sich in drei Familiengruppen bringen, je nachdem sie aus Magdeburg, Frankfurt am Main oder Soest stammten. Das Soester Recht nennt man auch lübisches Recht, das sogar in Memel galt. Dies gesamte Recht wurde fleissig weiter fortgebildet durch Schöffenstühle, Hofgerichte und schriftstellerische Arbeiten Einzelner, es gewann einen immer weiteren Geltungskreis, es drang vor bis in die Mark Brandenburg, Schlesien, Lüneburg, Hannover und Holstein, da hiess es auf einmal Halt! Werda? und es sah sich römischen Truppen gegenüber. Wie kam das?

Die Antwort ist eins der interessantesten Kapitel der deutschen Kulturgeschichte.

Unter Kaiser Otto III. machte sich zuerst die später zu einem festen Dogma gewordene unselige Auffassung geltend, das mittelalterliche Kaisertum sei eine Fortsetzung des alten römischen Reichs. Sogar Rudolf I. der nicht einmal die Kaiserwürde erworben hatte, betrachtete sich dennoch als Rechtsnachfolger der römischen Imperatoren. Die deutschen Könige trugen daher leider kein Bedenken, sich in ihren Entscheidungen auf das römische Recht zu beziehen. Nicht blos die deutschen Reichsgesetze und was man wie die Rechtsbücher dafür hielt, nein auch das corpus juris Justinians wurde zuerst vom Hof Kaiserrecht genannt und Friedrich I. war so wenig stolz auf des deutschen Reiches Macht und Herrlichkeit, dass er befahl, zwei seiner Gesetze sollten als leges authenticae in den codex Justinians, eine sehr wenig vornehme Gesellschaft aufgenommen werden. Ganz verromt war aber Kaiser Karl IV. Er liess ein bömisches Landrecht entwerfen, das von römischen Ausdrücken und Redewendungen geradezu wimmelt. Die römischen Caesaren hatten allen Grund, stets ihr Leben in Acht zu nehmen. Die Liebe des freien

Mannes, welche die steile Höh' besser schützt wie Ross und Reisige, war den Caesaren fremd, deshalb spielte die Bestrafung der Majestätsbeleidigung eine überaus grosse Rolle bei ihnen. Karl IV. überfrug nun in der goldenen Bulle alle römischen Bestimmungen über das crimen laesae majestatis ohne weiteres auf die Kurfürsten. Schon die verbrecherische Gesinnung, auch wenn sie keinen Erfolg gehabt hatte, wurde bestraft, blosse Mitwisser wurden enthauptet wie der Thäter, die Söhne des Thäters wurden erbamts- und eidesunfähig, der vor der Entdeckung verstorbene Uebelthäter wurde selbst nach dem Tode bestraft.

Mit dieser Neigung der deutschen Könige, sich auf das römische Recht zu stützen, hing auch teilweise ihr lebhaftes Interesse für die Universitäten zusammen. So wurde im Jahre 1347 Prag, 1365 Wien, 1386 Heidelberg gegründet. Hier wurde gelehrt, die deutschen Kaiser hätten das römische Recht als ihr Recht bezeichnet, sie hätten es den Reichsgesetzen gleich gestellt, sie hätten es als Recht ihres gesammten Reichs betrachtet, sie hätten bestimmt, es müsse überall da zur Anwendung kommen, wo es an einer Rechtssatzung fehle, was ja auch thatsächlich richtig war und nun trugen die Schüler diese Lehren in die Welt. Aber der Deutsche wehrte sich nach Kräften, bis etwa 1450 findet man keine Spuren der Anwendung römischer Rechtsquellen oder der Beobachtung ihrer Subsidiarität. Hatte man kein geschriebenes Recht, so forschte man nach dem Gewohnheitsrecht, oder fragte ein anderes Gericht oder verliess sich auf sich selbst. Es bestand ein entschiedener Widerwille des Volkes gegen die aus Italien hergeholten Sätze und man hatte das Gefühl, als geriethe man unter Fremdherrschaft. Aber was half das! Die Hochschulen in Italien und Frankreich beginnen mehr und mehr aufzublühen, das klassische Altertum wird wieder belebt und damit wird auch Italien wieder jung. Es ist schon lang Sitte, wenn man höheres Ansehen geniessen will, muss man im Auslande gereist haben und so zieht allmählig einer nach dem anderen gen Bologna, Perugia, Pisa, Florenz, Padua und Pavia. Hier dringt man in den Geist des corpus juris ein, hier wird die civilistische Weisheit unverfälscht und aus erster Quelle geschöpft. Männer, die schon Jahre hindurch in Deutschland das Recht gelernt oder schon Amt und Würden erlangt haben, fahren über die Alpen, damit sie in der Schule des Cinus, Bartolus und Baldus, so hiessen die berühmtesten Glossatoren, für schweres Geld disputieren und schriftlich unvorbereitete Streitübungen anfertigen lernen. Für schweres Geld, sage ich: ein Lehrer wie Bartolomäus Sozinus in Padua stand sich von 1498-1501 auf jährlich 1100 Golddukaten Einnahme, eine für jene Zeit ganz enorme Summe.

Sozinus, nebenbei bemerkt, ist jener Rechtslehrer, der die nach ihm benannte cautela Socini erfunden hat, die heute noch der Amtsrichter, der ein Testament aufnimmt, braucht, es ist die Formel am Schluss: denjenigen von meinen Erben, welcher dieses Testament anficht, setze ich auf den Pflichtteil. — Bei Gelegenheit des 500jährigen Jubiläums der Universität Bologna im Jahre 1887 hat Dr. Friedländer in Berlin acta nationis Germanicae auf der Universität Bologna herausgegeben. Man stürzte sich auf dieses

Werkchen, um die Namen von Verwandten und Bekannten zu ersehen, aber es stammt leider aus einer Zeit, wo es vielfach noch keine Namen gab. Was soll man z. B. mit dem stud. Henrikus de Coesfeldia anfangen? Wer kann das Alles gewesen sein? - Bis tief in das 16. Jahrhundert hinein hatten fast alle Männer, welche in Deutschland etwas als Gelehrte, höhere Beamte oder Praktiker bedeuteten, einige Jahre in Jtalien gelebt. Ulrich Krafft, Sixtus Tucher, Willibald Pirkheimer, Graf Heinrich von Würtemberg, Herzog August von Wolfenbüttel und tausend Andere. Willibald Pirkheimer hat 3 Jahre zu Padua und 4 Jahre zu Pavia die Rechte studiert. Im Jahre 1564 gab es allein in Padua 200 Deutsche Studenten. Von den französischen Universitäten wurde Bourges viel von den Deutschen aufgesucht, hier lehrten Cujas Cujacius und Donél, Donellus. Der grösste deutsche Rechtsgelehrte des 16. Jahrhunderts, Zasius, meint aber, wenn er auch blos in Freiburg studiert und Italien nie gesehen hätte, so getraue er sich doch zu behaupten, die meisten kämen von Italien ziemlich so wieder wie sie hingegangen wären. Ich muss aufrichtig gestehen, sagt er, dass ich nicht viel von ihren Kenntnissen halte. Zieht man die Irrtümer ab, so bleibt nämlich wenig übrig. Sebastian Brandt meint im Narrenschiff:

Manch Narr hält sich gar hoch darumb, Dass er aus welschen Landen kummt Und sei in Schulen worden wies Zu Bonona, Pavi, Paris.

Dann beginnt man, italienische Professoren des Rechts an die eben gestifteten deutschen Universitäten zu berufen, nach Ingolstadt kommt Zoannetti aus Bologna, nach Tübingen Marenki aus Genua, nach Freiburg Cittadinis aus Mailand, nach Wien Balbi aus Venedig, nach Duisburg Balduin, nach Heidelberg Godfroy genannt Gothofredus; der berühmte Petrus von Ravenna lehrt nacheinander in Padua, Pisa, Greifswald, Wittenberg und Köln. Das sind nur einige von vielen, vielen Namen. Der Professor Melchior von Osse räth 1555 dem Kurfürsten von Sachsen, er möge doch Professoren aus Italien nach Leipzig berufen und dabei ja keine Kosten scheuen. Dann wären die Landeskinder doch nicht mehr genötigt, ihrer Rechtsstudien wegen nach Italien zu ziehen. An den deutsehen Hochschulen denkt man bei Errichtung neuer Lehrstühle gar nicht einmal daran, dass es ein einheimisches Recht giebt und dass diese italienischen Professoren, welche ins Land strömten und den dummen Deutschen klar machten, was Recht sei, in ihrem ganzen Leben von unserem Sachsenspiegel noch nie gehört hatten, kann man ihnen als Fremdlingen kaum verübeln. Diese Leute wussten nur, was ihnen nahe lag. Wir wussten nur, was weit her war, was übrigens auch noch heute möglich sein soll. Ist doch noch in unseren Tagen eine deutsche Litteraturgeschichte von Julian Schmidt erschienen, welche den Schwabenspiegel, (ein deutsches Rechtsbuch wie der Sachsenspiegel) für einen alten schwäbischen Roman hält.

Von 1468 bis 1486 werden allein zehn Ausgaben der Institutionen des Justinian in Deutschland gedruckt. Dem Herzog von Lüneburg bleibt es

vorbehalten. 1471 eine eigene und alleinstehende Facultät für römisches Recht zu errichten. Die deutsche Ausländerei und Fremdsucht hat wohl kaum iemals tollere Orgien gefeiert. Und dabei kann man ruhig behaupten, dass die Rechtswissenschaft, während sie auf den italienischen Hochschulen mit Stolz aut ihre ehemalige Blüte und ihren Ruhm zurücksehen durfte, auf den deutschen Universitäten, welche die hergebrachte Methode einfach übernahmen gleich mit ihrem Verfall begann. Man prüfte nicht mehr die Quellen, sondern verfiel der Scholastik. Man verfolgte jeden Satz der Glossatoren mit haarspaltender Dialectik, man behandelte nur Schulfragen, bei Leibe keine praktischen, man stellte Distinctionen, Limitationen und Ampliationen auf, man erörterte Controversen und hatte man keine, so schuf man sich solche. Z. B. man nahm einen Satz aus dem corpus juris, der eine allgemeine Regel zu enthalten schien. Aus dieser Regel entwickelte man, unbekümmert um ihren quellenmässigen Zusammenhang, eine einzelne Folgerung. Natürlich fand sich dann eine Stelle, welche dieser Folgerung widersprach und dann hatte man glücklich entdeckt, was man Controverse oder Antinomie nannte. - Die Aufnahme des Testaments darf nicht unterbrochen werden, sie erfordert Einheit der Handlung und der Zeit. Daraus folgert der juristische Scholast, die Aufnahme müsse an demselben Tage geschehen, wenn es also während der Aufnahme 12 Uhr nachts schlüge, müsse die Aufnahme von neuem beginnen. Ob der Testator inzwischen starb, war ja gleichgültig. Diese Regel stimmte aber nicht mit einer anderen Stelle, aus der man entnehmen kann, die unitas temporis und die unitas diei seien verschiedene Begriffe. Man sollte es nicht glauben, dass hierüber eine Streitschrift existiert.

So war von irgend einem tiefen Eindringen in den Geist des Rechts oder auch nur von einer übersichtlichen Zusammenstellung der Grundsätze desselben keine Rede. Die Rechtswisseuschaft geriet bei uns in den heillosesten ungesundesten Zustand und die ungeheuern Vorteile, welche eine vernünftige Ergänzung des einheimischen Rechts aus dem fremden hätte ergeben können, wurden als Luft behandelt.

Nun kam eine die Macht des römischen Rechts gewaltig fördernde politische Thatsache hinzu.

Ich habe vorher schon gesagt, dass unsere Kaiser das römische Recht liebten. Das römische Recht ist wie man heute sagt, absolutistisch. Von ständischen Befugnissen ist darin nirgends die Rede. Es ist ein uralter Grundsatz des freien Deutschen, dass sein König nur mit ihm zusammen die Gesetze giebt. Das Gesetz schafft der König und sein Volk. Das römische Recht aber sagt: Quod principi placuit legis habet vigorem, des Königs Willen ist Gesetz. Das mochte solchen Naturen wie z. B. Kaiser Heinrich dem VI. bequem sein. Er beschäftigte sich mit der Lehre vom merum imperium, dem uneingeschränkten Hoheitsrecht und als er einstens nach Bologna kam, ritt er mit den beiden Doctoren Azo und Lothar spazieren und fragte sie, wem denn nach ihrer Ansicht das merum imperium zukomme. Lothar sagte: Dem Landesherrn. Azo sagte: Auch den höheren Obrigkeiten. Da schenkte König Heinrich sein Pferd dem Lothar, und Azo sagte:

O König, amisi equum, quia dixi aequum, quod non fuit aequum. Ich habe ein Pferd verloren, weil ich die Wahrheit sagte, was nicht passend war. — Dieser Azo war übriges so sehr in seinem Berufe aufgegangen, wie ein alter Glossist erzählt, dass er sich nie anders unwohl fühlte, als in der Zeit der Ferien. Er starb auch in den Ferien. —

Was nun dem Kaiser recht war, das war den Landesfürsten billig.

Ihre Hoheit wuchs, sie bildeten das aus, was man heute Staatsgewalt nennt und zwar in stetigem Kampfe gegen feudales und ständisches Wesen. Nun ist von jeher das beste Mittel zur Bekämpfung des auf seine ständischen Rechte pochenden Adels eine rechtsgelehrte Büreaukratie gewesen. Deshalb nahm man Juristen in wichtige Stellen, man machte Juristen zu Verwaltern der Vogteien und Aemter und wo man den adligen Amtmann nicht verdrängen wollte, da setzte man ihm einen rechtskundigen Amtsschreiber zur Seite, der dem adligen Herrn ganz allmälich von selbst die Zügel aus der Hand nahm. Wo nun solche Männer mit der Aufzeichnung von Land- und Stadtrechten oder von Rechtsgebräuchen betraut wurden wie im 15. Jahrhundert schon vielfach geschah, da wussten sie regelmässig ihre römische Ueberzeugung auf Kosten unseres nationalen Rechts zur Geltung zu bringen. Nicht alle verteidigten sich so hartnäckig gegen ein solches Aufzeichnen wie die Bauern im Lande Delbrück. Sie haben seit langen Jahrhunderten ein besonderes Güter- und Familienrecht, das Delbrücker Landrecht gehabt, das der Vater auf den Sohn überlieferte, dabei nahm aber der Vater stets dem Sohne das Versprechen ab, das Ueberlieferte niemals aufzuschreiben oder Jemandem mitzuteilen, der des Aufschreibens verdächtig sei. Denn sobald wie das Recht beschrieben würde, käme römisches Recht hinein. Das haben die Delbrücker auch gewissenhaft so gehalten, bis 1757 ein Landschreiber das Geheimnis brach und Alles ihm bekannt Gewordene aufschrieb. Von da ab fingen richtig die Prozesse an. Doch zurück von Delbrück nach Rom.

Der schlimmste römische Schlag fiel mit der Reichskammergerichtsordnung von 1495. Nach ihr hatten Richter und Beisitzer, 16, von denen die Hälfte doctores jur. sein musste, zu schwören: Zu richten nach des Reichs gemeinen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstentumb, Herrschaften und Gericht, die für sie bracht werden. Mit der Einsetzung des Reichskammergerichts war die sogenannte Reception entschieden. Was war nun gemeines Recht? Lediglich, was die Doctrin als solches anerkannt hatte und die Doctrin hatte nur das corpus juris civilis wie es die Glossatoren ausgelegt und die Commentatoren erläutert hatten, anerkannt. Zwar wird jetzt das römische Recht besser gelehrt und gepflegt, aber auch um so allgemeiner gebraucht. Es sollte subsidiär sein, in die Lücken eintreten, es wurde dies thatsächlich aber bei weitem nicht, man kann sagen, der junge Kuckuck im Grasmückennest stiess und trat so lange um sich, bis er sich einen Platz oben auf den Nestgenossen erkämpft hatte.

Die Kluft zwischen dem Volke und den Juristen, zwischen dem Recht des Lebenden und dem Recht der Wissenschaft wird immer grösser. In den deutschrechtlichen Grundsätzen findet der Jurist nur Willkür, aber kein Recht. Melanchton nennt sie Wahn und Gutdünken, im Gegensatz zu Luther, der in seiner Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation sagt: "Das weltliche Recht helf Gott, wie ist das auch eine Wildnis worden. Das Landrecht und Landsitten stehen zurück. Wollt Gott, dass wie ein jeglich Land seine Eigenart und Gaben hat, also auch mit eigenen Rechten geregiert würden, wie sie geregiert sein gewesen, ehe solch Recht sein erfunden und noch ohne sie viel Land regiert wird. Der Jurist Fuchsberger meint dagegen, wenn man zum alten deutschen Recht zurückkehrte, werde wieder hervorbrechen die erst viehisch Wildheit, darin die Menschen einsam in den Wäldern sich mit Eicheln speisten. —

Ein deutsches Gesetz ist jetzt überhaupt der Berücksichtigung der Gelehrten gar nicht mehr würdig, denn Gobler und andere fertigen - man denke, was das heisst — lateinische Uebersetsungen von den deutschen Reichsgesetzen an! Zum Gebrauch für Deutsche! Viele Stadtschreiber und Rechtskonsulenten thuen in ihren Schriftsätzen das deutsche Recht, wenn es gegen das römische Recht verstösst, einfach dadurch ab, dass sie es eine consuetudo nennen, die nicht gelte, weil sie dem corpus jur. widerspreche. Müssen sie aber darauf eingehen, so helfen sie sich damit, dass sie den Satz aufstellen: Entgegenstehende Gewohnheitsrechte sind dem Richter besonders zu beweisen. Welchen Schwierigkeiten aber der Beweis eines Gewohnheitsrechtes unterliegt. das brauche ich wohl nicht zu erörtern. War aber eine gebilligte Rechtsregel aus heimischer Wurzel erwachsen, so bewies man, dass man sie dem fremden Rechte verdankte. - Im Staatsrecht nennt man jetzt den Schultheis praetor, die Bürgermeister consules und die Staatsmänner Senatoren, wie sie auch noch heute in Hamburg genannt werden. Die doctores juris achtet man vielfach den Rittern gleich und zählt sie zum Adel, man nennt sie milites legum oder milites togati, sie erhalten regelmässig das Kanzleramt, also die höchste Verwaltungstelle, sie begleiten die Landesherrn auf die Reichstage und finden sich dort auch als die Vertreter der Städte. Pirkheimer schreibt an seinen Sohn, die griechische Sprache sei wohl eine Zierde, brächte aber keinen Nutzen. Wenn man Staatsmann werden wolle, müsse man nur die Rechte studieren. Der Dr. jur. darf eine prächtige Tracht tragen, nämlich scharlachnes Tuch mit Silberstickerei. Noch heute tragen ja die Professoren des Rechts und die Räte des Reichsgerichts rote Talare, das Rot hängt wohl mit dem Blut, mit den Todesurteilen zusammen, trug doch auch der Henker nur rot, während heutzutage der Scharfrichter offenbar glaubt, dass ein schwarzer Frack und weisse Binde sein Auftreten weniger unangenehm Soll der Dr. jur. als Zeuge vernommen werden, so muss der Richter ihn in seinem Hause aufsuchen; Haussöhne können keine Testamente machen, es sei denn, der Haussohn wäre Dr. jur.

Einzelne Städte suchen in anderen Städten lehrende Professoren des römischen Rechts als Syndici zu gewinnen, ja der Rat zu Nürnberg giebt 1529 aus den Steuern der Bürger das Geld her, damit Haloander eine neue Pandectenausgabe drucken lassen kann! — Es kommt aber noch schlimmer. Es tritt eine ganz traurige Erscheinung auf. Die altbewährten Schöffenstühle,

zu den berühmtesten gehörten Leipzig, Halle, Brandenburg und Stettin, trauen sich nicht mehr, das Recht zu finden, denn wird ihnen eine Sache zweifelhaft, so schicken sie die Acten an einzelne römisch gebildete Juristen oder an die juristische Facultät einer Hochschule. Es ist nur ein schwacher Rest von Nationalgefühl, der sie hindert, die Acten nach Bologna oder Paris statt Heidelberg oder Köln zu schicken. Die C. C., constitutio criminalis Carolina, die peinliche Gerichtsordnung Karls V., der sich stolz den Nachfolger Justinians nannte, verfügt im Art. 219, wo den Richtern Zweifel zufielen, sollten sie bei den nächsten hohen Schulen oder anderen rechtverständigen, wo sie den Unterricht mit den wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen, Rat zu suchen schuldig sein. So wird auch das Strafrecht, das ureigenste Recht eines Volkes, dem fremden Recht unterthänig gemacht. Ja, an den Untergerichten entwöhnten sich die Richter sogar, Gründe und Gegengründe mit Selbständigkeit abzuwägen, sie erkannten nach Massgabe von consilia, Ratschläge, welche ihnen die Parteien zu den Acten einreichen mussten. War aber ein Richter noch selbständig, was half es ihm! die höhere Instanz war mit römisch Gelehrten besetzt und diese wendeten ja nur das fremde Recht an. Um die Urteile nun nicht durch die Berufung umgestossen zu sehen, fügten sie sich mehr und mehr den von oben her empfohlenen Regeln. Die Churtriersche Untergerichtsordnung tadelt: die Erkenntnisse seien oft nichtig und untauglich, weil sie gemeinen beschriebenen Rechten zugegen wären. Bezeichnend drückt sich der Erzbischof von Magdeburg 1584 aus, er verlangt wörtlich: die Schöffen müssten mehr auf Rechtsgründe, denn auf alten Stylum sehen.

Hätte das höchste Gericht, das Reichskammergericht, die Berufungsinstanz für die Territorialgerichte, nur eine Bremse abgegeben, aber das Gegenteil war der Fall. Man muss nur die Beschwerde des Rats von Lübeck von 1555 lesen, worin sich der Rat bitter beklagt, das Kammergericht kehre sich überhaupt nicht an das Lüb'sche Recht. Er bittet, ihn mit den Kaiserlichen Rechten — das ist das Recht des corpus juris — die schier unerträglich seien, nicht zu beschweren. Ebenso Strassburg. Im römischen Recht unterscheidet man unter den Erben vollbürtige und halbbürtige Geschwister, in Strassburg galt seit Jahrhunderten der Satz, dass volle und halbe Geschwister zu gleichen Teilen erben. In einem Strassburger Prozess von 1508 wendet nun das Gericht den Strassburger Grundsatz an; der Be-klagte beschwert sich bei dem Kammergericht und es ergeht das kammergerichtliche Inhibitorium dahin das Verfahren einzustellen. Ja, das höchste Gericht findet nichts darin, sich von einzelnen römisch gelehrten Juristen consilia erteilen zu lassen! Manche Städte und Länder, ich nenne Nürnberg und Mecklenburg, schicken ohne Anlass durch einen besonderen Rechtsfall ihre Gesetze nach Speyer, nur damit diese später nicht totgeschwiegen werden sollen.

Massenhaft sind die Klagen, da auch zu den fremdartigen Entscheidungen ein höchst schleppender Geschäftsgang kam, ja sogar hin und wieder Acten in Verlust geriethen. Ein Unmutiger, der einen Prozess ver-

loren hat, den er nach heimatlichem Rechte gewinnen zu müssen glaubte, macht seinem Herzen Luft, indem er sagt, es sei soweit gekommen, dass der liebe Gott besser die Welt auf Abbruch an den Teufel verkaufe. Ein anderer sagt, die Beistände der Parteien hätten durch ihre deductiones, interpretationes und opiniones die Beisitzer um ihren Verstand gebracht. Ein Ratmann in Stralsund sagt, es sei viel nutzlicher, man nehme im Anfange 1/4. als dass man durch Erkenntnis des hohen Gerichts zu Speyer das Ganze erhalte. Ulrich von Hutten trifft seinen Advokaten und fragt ihn, wie es mit dem Prozess eines Freundes von Hutten stehe. Darauf antwortet der Advokat, es sei unmöglich, dass der Freund den Prozess gewinne, aber er, der Anwalt, habe versprochen, den Prozess zu verschleppen, so lang er lebe und er hoffe noch auf ein recht langes Leben. In der Deklaration zur sogenannten Reformation Friedrich III. heisst es: denen Doctoren das Recht härter denn den Laien verschlossen ist und kann ihrer Keiner den Schlüssel dazu finden, bis beide Teile arm geworden oder gar verdorben sind. Reuchlin sagt: für jeden auf Höheres und Edleres gerichteten Menschen steht die juristische Wissenschaft niedriger als irgend ein Handwerk.

Doch dann, etwa gegen 1600 tritt eine Gegenströmung ein. Das römische Recht schickt sich allmälig an, zu gehen. Ehe ich aber von diesem Verschwinden rede, muss ich einen Halt machen und eine kurze Betrachtung anstellen. —

Nach dem, was ich vorgetragen habe, war der Träger der Reception ein sich neu entwickelnder gelehrter Juristenstand. Nicht das Volk nahm das Fremde auf und verlernte sein nationales Denken, ein römisch geschulter Berufsstand vielmehr, dessen Vorstellungsweise dem Volke ebenso fremd blieb wie ihm selber die fortlebende Vorstellungsweise des Volkes, führte die fremden Begriffe ein, eroberte langsam Gericht, Gesetzgebung und Verwaltung und zwang nach errungener Herrschaft das Leben, sich diesem buchgelehrten Begriffssystem zu fügen. Der römisch geschulte Berufsstand allein würde das aber nichterreicht haben, ihm kam verschiedenes zu Hülfe. Zunächst fehlte jeder bessernde Einfluss der Rechtsphilosophie, denn das ganze Interesse der Philosophen war der Theologie zugewendet, wir befinden uns ja in der Zeit der Kämpfe des Katholizismus mit dem Protestantismus. Dann haben die Humanisten viel gesündigt. Philologisch-antiquarische Aufgaben waren ihnen wichtiger, als die Einwirkung auf das Leben des Volkes, sie gruben die völlig verweste griechische Sprache wieder aus und schrieben lateinische Gedichte über Themata. welche heute kaum verständlich sind. Da war zu viel Geringschätzung und Verachtung heimischen Geisteslebens, als dass diese nicht ihre Rückwirkung auch auf die Rechtswissenschaft hätte üben müssen. Dann war das ganze heilige römische Reich deutscher Nation in vieler Beziehung doch nur eine öde, blos durch lockere Bande zusammengehaltene Nützlichkeitsanstalt. Wer unter der grossen Menge dachte an eine von einem Geist erfüllte, von einem stolzen Gemeingefühl durchdrungene Nation, wie sie heute das deutsche Volk unter den Hohenzollern darstellt? Höchstens pflegte einer liebe Erinnerungen an die Heimat, im übrigen gehörte er der respublica litteraria an, redend die Sprache der alma mater. Was wusste der grosse Haufe von der Pflicht gegen das deutsche Vaterland? Wie unverständlich blieb vielen Leuten die Sprache Luthers und Ulrichs von Hutten? Und dann das Urteilen nach geschriebnem und glossirtem Recht war oft viel leichter und einfacher als des Landes Bräuche und Rechtsprechung zu ermitteln. Wie vielfältig waren die Bräuche durch des Landes Zerrissenheit. Nehmen wir z. B. das Buch über westf. eheliches Güterrecht von Welter zur Hand, da finden wir, dass in Westfalen bis zum 1. Januar 1861 nicht weniger als 38 eheliche Güterrechte galten. Bei dieser Zerrissenheit gab das römische Recht eine einheitliche Grundlage. Dann entstammte das römische Recht einer hohen Kultur, die schon ausschliesslich Geldwirtschaft trieb, während es bei uns noch Reste der Naturalwirtschaft gab. Dass das römische Recht ein geschlossenes System bildet, ist ihm für die Zeit seiner Einführung in Deutschland nicht anzurechnen, denn zu einem vollständigen System haben es ja erst unsere deutschen Romanisten von Savigny, Puchta, Thibaut, Keller, Böcking, Windscheid, Regelsberger, Salkowski und Andere entwickelt und was die oft von deutschen Juristen aufgestellte und wiederholte Behauptung angeht, das römische Recht sei ratio scripta, geschriebene Vernunft, im Gegensatz zum deutschen Recht, das nur aequitas cerebrina wäre, hervorgegangen aus dem Laien- und Reuterverstand, so sind wir da m. E. wieder einmal zu bescheiden, mir kann Niemand einen Römer bringen, dessen Vernunft ich höher schätzen würde, als die von Pufendorf oder Conring, Eichhorn oder Stein, Suarez oder Pape. In seiner Begabung steht unser Volk vor keinem zurück, das jemals in der Geschichte gross war.

Es giebt also Vieles, was zur Erklärung des Eindringens des römischen Rechts beiträgt und doch — zu verwundern, wie es möglich war, bleibt immerhin genug. Nach römischer Auffassung ist das Recht eine von der Sitte unabhängige Vorschrift, welche die Menschen sich selbst um ihres persönlichen Nutzens willen aufgestellt haben, nach deutscher Auffassung, sagt Justus Möser, ist das Recht die edle Leidenschaft, in Uebereinstimmung mit der Sitte die erkannten Ideale zu verteidigen.

Und nun erst in religiöser Beziehung! Kann die christliche Religion, die einen so köstlichen Schatz besitzt, wie die Bergpredigt Jesu Christi, kann eine solche Religion etwas mit der römischen gemein haben, welche die Gladiatorenkämpfe billigt, den Menschenmord zur Belustigung der Zuschauer? Nein, und ebensowenig verträgt sich ein Recht wie das deutsche, dessen Richtschnur immer die Billigkeit gewesen ist, mit dem römischen, das so frivole Regeln aufstellt wie: qui jure suo utitur, neminem laedit*) und das zu dem abscheulichen Satze Veranlassung gegeben hat: fiat justitia, pereat mundus. Das Christentum hat die ganze römische Welt bezwungen, aber nach fast 1000 Jahren steht das römische Recht wieder auf und beginnt einen Kampf gegen das Christentum, wenigstens gegen das praktische Christentum. Es genüge ein einziges Beispiel: die Eltern laben ihre

^{*)} Wer sein Recht braucht, verletzt Niemanden.

Kinder zu ernähren, die Kinder ihre Eltern, vermögende Geschwister die notleidenden, und wenn Jemand ganz arm und verlassen ist, dann springt ihm sogar die Gemeinde und die Provinz bei. Im römischen Recht macht die Unterstüzungspflicht schon bei den Geschwistern Halt, kein Bruder ist dort gesetzlich verhindert, seine arme Schwester verhungern zu lassen. Einen treffenden Ausspruch finden wir darüber bei Hegel, dem Philosophen; mit Bezugnahme auf die Rechte des römischen Hausvaters, des bonus pater familias, einer unfreiwillig komischen Figur im römischen Recht, eines schrecklichen Menschen, dem Frau, Kinder und Sclaven nur als Mittel zum Erwerb dienten, sagt er: Diese Roheit mit Ausschluss der Empfindungen der christlichen Sittlichkeit bringt das eine Element des römischen Rechts mit sich, eine selbstische Härte, welche die Grundstimmung der römischen Gesetze ausmacht.

Da ist es denn nicht zu verwundern, wenn man schon im 16. Jahrhundert von denjenigen Leuten, welche solche Gesetze zu den ihrigen machen sagt: Juristen schlechte Christen. Ja, lang vor Hegel findet sich schon für die römischen Juristen der ehrenvolle Titel: "Heidnische Schindknechte." — Ferner: Das römische Recht entspricht doch immer dem täglichen Leben der Römer von der Zeit der Entstehung Roms bis Justinian, wenn es auch noch so viel abstrakte Dinge enthält. Und wie war dieses Leben von dem unsrigen verschieden!

Bei uns, welche Fülle von rechtlichen Begriffen und Anstalten knüpft sich an die Unterschiede des Adligen und des Nichtadligen, des Bürgers, des Handwerkers, des Försters, des Fischers und des Kaufmanns. Jeder hat seine Sprache und jeder sein Recht. Von alledem im römischen Recht keine Spur. Eine Satzung gilt für alle Stände und Berufsarten, Unterschiede giebt es fast nur im Geschlecht und Alter. Man denke ferner an die ungeheuere Rolle, die bei uns das Grundeigentum spielt, die soweit geht, dass man von einem verschiedenen deutschen Sachenrecht an Liegenschaften und an fahrender Habe sprechen kann. Im Reiche der Imperatoren giebt es keine freien Bauern und keine Hörigen, nur Latifundien und Sklaven, da giebt es nur die kindliche Einteilung in bewegliche und unbewegliche Sachen. Und dann die Hochhaltung der Sippe im deutschen Recht und die Betonung der Einzelrechte im römischen Recht, damit wird denn die Familie auseinandergerissen, wie ein Ackerstück in der Rheingegend aufgeteilt wird. Ist nicht das Entstehen unserer Sozialdemokratie zu einem guten Teil die Reaction auf den Individualismus und das Manchestertum des römischen Rechtes gewesen?

Doch genug davon. Gehen wir zurück zu der Gegenströmung, so zeigt sich diese zunächst in wertvollen Arbeiten über das einheimische Recht, in Uebersetungen einzelner Teile des corpus juris mit Anhang einheimischer Gesetze, in systematischen Zusammenstellungen der deutschen Reichsgesetze und endlich nehmen sich die Fürsten um das Wohl ihres Landes zu befördern, im Wetteifer mit den Städten der Sache an. Sie publizieren Bestimmungen über die wichtigsten und häufigsten Rechtsverhältnisse, Landesordnungen, Landrechte, Eigentumsordnungen und Reformationen, wobei es ihnen mehr und mehr einfällt, dass wir doch eigentlich alle Deutsche sind. Um die

Mitte des 18. Jahrhunderts sind die mit der Aufnahme des fremden Rechts verbundenen Umstände zum grossen Teil bereits beseitigt. Das alleinige Studium des römischen Rechts ist überwunden und die Gleichberechtigung des deutschen Rechts wird allmälig anerkannt. Die Gesetzgebung bestrebt sich dann, das gesamte, einheimische wie fremde Recht in ausführlicheren Gesetzwerken zu buchen. Bisher gewöhnt, in den Gedanken des fremden Rechts, welche als die allein wahren und möglichen erschienen, zu arbeiten, werden einzelne so dreist, das römische Recht nach den im Volke lebenden Anschauungen zu beurteilen. Thomasius zeigt mit demselben Feuereifer, mit dem er gegen den Hexenglauben zu Felde zieht, wie so manche Lehren des römischen Rechts in dem deutschen Leben unpraktisch seien, er leitet das Unheil der deutschen Zustände aus der Aufnahme des fremden Rechts her, er klagt, das einheimische Recht sei so sehr verbesserungsfähig gewesen, aber weder die Glossatoren noch die Commentatoren hätten dem Rechtsleben genützt, da man keine Methode auf das deutsche Recht angewendet. So sei das deutsche Recht allmälig verarmt und es sei ebenso mager wie das fremde fett geworden.

Endlich, im Jahre 1707 machte der Professor Georg Beyer aus Leipzig seinen Namen für die deutsche Rechtswissenschaft unsterblich dadurch, dass er zu spät kam. Er wollte an der Hochschule zu Wittenberg Vorlesungen über römisches Recht halten, kam aber einen Tag zu spät, denn ein anderer Professor hatte schon eine gleiche Vorlesung am schwarzen Brett angekündigt. Deshalb entschloss er sich, über deutsches Recht zu lesen. Das war die erste Vorlesung über deutsches Recht, 360 Jahre nach der Gründung der ersten Hochschule in Deutschland! Noch im Jahre 1734 schreibt der Curator der Universität Göttingen: "Ich wünschte, dass wir auch Jemanden in Göttingen hätten, der das jus germanicum cum applausu dozierte, wozu in Teutschland wenig Leute vermögend seien.

Dann kamen Eichhorn und Albrecht und wiesen nach, dass man die massenhaften und nicht endenwollenden Zweifel über den Sinn der römischen Rechtsquellen am besten beseitige, wenn man sich um die ganzen Quellen nicht kümmere, sondern die Herrschaft der römischen Begriffe breche und das deutsche Recht in seiner nationalen Individualität endlich zu entwickeln beginne. Und jetzt kommt kein geringerer als Friedrich II. König von Preussen, Friedrich der Grosse und erfasst mit Thatkraft den Gedanken, das fremde Recht nach Möglichkeit zu beseitigen, indem er seinem Lande ein einheitliches und vollständiges Gesetzbuch gäbe. Das Gesetzbuch soll aus sich selbst heraus ergänzt und ausgelegt werden. Fremdes Recht soll nur so weit Bedeutung behalten, als es in das Gesetzbuch aufgenommen ist und nur in der Auslegung, welche in dem Gesetzbuch anerkannt ist. Demgemäss entwirft der Oberamts-Regierungsrat zu Breslau Svarez ein Gesetzbuch, das aber erst unter Friedrich Wilhelm II. am 1. Juni 1794 Gesetzeskraft erhält. Der § 6 der Einleitung sagt: Auf Meinungen der Rechtslehrer (das sind die Glossatoren und Commentatoren) oder ältere Aussprüche der Richter (das sind die Reichskammergerichtsentscheidungen) soll bei künftigen Entschei-

dungen keine Rücksicht genommen werden. Solche Angst hatte man vor den Professoren und Richtern zur Zeit der Herrschaft des römischen Rechts. Wenn Werke wie Personen begraben würden, müsste das A. L. R. am 1. Januar 1900 eine prachtvolle Bestattung haben. Dieser Sieger über das römische Recht hat alles geleistet, was die Zeit, in welcher die Verfasser wirkten, hervorzubringen vermochte. Die Klarheit der Bestimmungen und die Reinheit des Ausdrucks übertrifft Alles, was früher in Deutschland in der Gesetzgebung geleistet worden war. Das A. L. R. hat sich über das römische Recht hinaus zu unendlich höheren Gesichtspunkten erhoben, zu solchen Anschauungen, wie sie allein eines deutschen Stammes würdig sind. —

Nun folgten auch die andern Staaten mit Gesetzbüchern und das römische Recht bekam, wie man zu sagen pflegt, kalte Füsse. In den ausserpreussischen Ländern rückte ihm einmal Napoleon I. stark zu Leibe, als er den spasshaften Rheinbund stiftete, spasshaft vom Standpunkte unserer heutigen glücklichen Zeit aus. Die betreffenden deutschen Fürsten mussten in Art. 2 unterschreiben: "Jedes deutsche Gesetz ist in Zukunft nichtig und wirkungslos und nur französisches Gesetz hat Geltung." Aber die Freiheitskriege zeigten dem Tyrannen mit gepanzerter Faust, dass über seinen Gesetzen doch noch andere Gesetze standen. Als das deutsche Volk dann berieth, wie es sich eine bessere Zukunft schaffen sollte, kam zuerst der Gedanke auf, eine allgemeine deutsche Gesetzgebung müsse das ganze Volk umfassen. Der berühmte Professer Thibaut schrieb 1814 zu Heidelberg:

"Die letzte und hauptsächlichste Rechtsquelle bleibt daher für uns das römische Gesetzbuch, also das Werk einer uns sehr ungleichen fremden Nation aus der Periode des tiefsten Verfalls derselben, die Spuren dieses Verfalls auf jeder Seite an sich tragend. Man muss ganz in leidenschaftlicher Einseitigkeit verfangen sein, wenn man die Deutschen wegen der Annahme dieses missrathenen Werkes preist und dessen fernere Beibehaltung im Ernst anempfiehlt. Unendlich vollständig ist es zwar, aber etwa in eben dem Sinne, wie man die Deutschen reich nennen kann, weil ihnen alle Schätze unter ihrem Boden bis zum Mittelpunkte der Erde gehören. Wenn sich aber nur Alles ohne Schwierigkeiten ausgraben liesse; da liegt die leidige Schwierigkeit! Und so denn auch mit dem römischen Recht. Es lässt sich nicht bezweifeln, dass tief gelehrte, scharfsinnige, unermüdete Juristen über jede Theorie etwas Erschöpfendes aus den zerrissenen Fragmenten dieses Gesetzbuchs zusammentragen können. Allein den Unterthanen liegt nichts daran, dass gute Ideen sicher in gedruckten Werken aufbewahrt werden, sondern dass das Recht lebendig in den Köpfen der Richter und Anwälte wohne und dass es diesen möglich sei, sich umfassende Rechtskenntnisse zu erwerben. Dies wird aber bei dem römischen Recht stets unmöglich bleiben. Die ganze Compilation ist zu dunkel, zu flüchtig gearbeitet und der wahre Schlüssel dazu wird uns ewig fehlen. Denn wir besitzen nicht die römischen Volksideen, welche den Römern unendlich vieles leichter verständlich machen mussten, was uns etwa ein Rätsel ist."

Und das schreibt Thibaut, neben Savigny und Puchta, s. Z. der grösste Kenner des römischen Rechts! Dagegen wendete sich nun Savigny in seiner berühmten Schrift: Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetsgebung und Rechtswissenschaft, aber er konnte das rollende Rad Gott sei Dank nicht aufhalten, ebensowenig wie später Rudolf von Ihering in Göttingen. Dieser beantwortete ein patriotisches Buch des Oberappellationsgerichtsrat Schmidt in Rostock: Ueber die Reception des römischen Rechts mit einem glänzenden Werk der Geist des römischen Rechts. Ihering greift das "germanische Sittlichkeitsgeklingel des Herrn Schmidt", wie er dessen Buch nennt, mit sehr guten Witzen an, aber es ist nicht schwer zu ersehen, dass Ihering im Unrecht ist. Sein Buch ist das letzte Aufflackern der Flamme der Begeisterung für römisches Recht in Deutschland, Allmälig dringt mehr und mehr die Einsicht durch, dass das römische Recht unserer Denkungsart widerstreitet und in einer politischen Versammlung heisst es: "Das römische Recht hat unleugbar unserer Verfassung und Freiheit keinen Vorteil gebracht. England, Schweden und Norwegen, die ihm nicht ausgesetzt worden sind, haben manche kostbare Vorzüge ihres gemeinen Volkslebens der Beibehaltung einheimischer Gesetze zu danken." England hat sich nämlich das römische Recht vom Leibe gehalten, dort errichtete man schon im XIV. Jahrhundert an den Universitäten Unterrichtsanstalten für englisches Recht, sorgte dann dafür, dass den jungen Leuten in den Advokatenstuben den Inns, praktischer Unterricht erteilt wurde und stellte nur diejenigen Personen als Richter Staatsanwälte und Rechtsanwälte an, die ihre Befähigung für die Pflege des einheimischen Rechts nachgewiesen hatten. Damit war dem römischen Recht seine Quelle ganz abgegraben.

Es ist überhaupt höchst interessant zu verfolgen, wie es dem römischen Recht in anderen Ländern ergangen ist, wie z.B. die spanischen Conquistadoren Cortez und Pizarro in ihren Briefen nach Hause immer bitten, man möge ihnen fromme Mönche, aber bei Leibe keine Doctoren des römischen Rechts schicken, doch dazu fehlt leider die Zeit.

Aber trotz alledem hat das römische Recht bei uns bis heute noch fortgelebt. Jede Hochschule lehrte zwar das Recht ihres Landes, also Berlin preussisches A. L. R., Heidelberg badisches Recht und Rostock mecklenburgisches Privatrecht, hauptsächlich aber wurde überall das römische Recht als gemeines Recht gelehrt. Die deutschen Staatsregierungen fügten sich dem ohne jeden Widerspruch und nahmen ihren Rechtsschülern die erste Prüfung nur im römischen Recht ab. Wenn nun ihre Rechtsschüler auf irgend eine Universität kamen, so hatten sie gar kein Interesse daran, etwas anderes als römisches Recht zu lernen, nur das konnten sie für das erste Examen brauchen. Insofern haben die deutschen Hochschulen das römische Recht bis heute künstlich am Leben erhalten. Hätte unsere Staatsregierung z. B. verfügt: das erste Examen wird, was Privatrecht betrifft, nach einem von einer Sachverständigen-Commission auszuarbeitenden Lehrbuch abgelegt, so wäre das römische Recht bei uns längst erloschen. Allerdings hätten einer solchen Verfügung wieder andere Hindernisse entgegen gestanden. Die Frage

wird aber zu unserem Heile einfach dadurch erledigt, dass vom 1. Januar 1900 ab in der Hauptsache nur noch das Recht des B. G. B. gelehrt werden wird. Zu unserem Heile! Denn im Volke ist immer der Gedanke wie schädlich ein fremdartiges Recht sei, lebendig geblieben und als Kaiser Wilhelm I. mit Bismarck und Moltke kam, da floss bei Weissenburg und Wörth, bei Gravelotte und Sedan das Blut, aus dem eine unserer herrlichsten Errungenschaften ein einheitliches deutsches Recht, verkörpert durch unsere 4 Gesetzbücher, das Bürgerliche Gesetzbuch, die Civilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und die Nebengesetze erspriessen sollte. Damals haben wir die Romanen auf's Haupt geschlagen und damit auch endgültig ihr Recht. Ein grosser nationaler Staat, wie der unsere, mit fremdem Recht ist heute nicht mehr möglich.

Als Portalis, einer der 4 Verfasser des code civil, dem gesetzgebenden Körper in Paris den code zur Annahme empfahl, sagte er unter donnerndem Beifall:

Gewöhnliche Geister können in dieser Einheit nur die Vollendung der Symmetrie erkennen, der Mann von Bildung entdeckt darin die solidesten Grundlagen des Reichs. Ordnung im Gesetz ist der Cement für Ordnung im Staat. Wir sind vor dem Gesetz keine Provençalen, keine Bretonen, keine Elsässer mehr, wir sind Franzosen. Uns Millionen bindet dasselbe Recht—ein Gedanke,— ein Marsch,— eine Führung, wie wenn das ganze Volk nur ein Mann wäre.

Stolz beglückwünschend das kommende Jahrhundert, können wir heute auch von uns sagen: Wir sind vor dem Gesetz keine Baiern, keine Sachsen, keine Elsässer mehr, das Gesetz kennt nur noch Deutsche!



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: <u>Jahresbericht des Westfälischen Provinzial-</u> <u>Vereins für Wissenschaft und Kunst</u>

Jahr/Year: 1897-98

Band/Volume: <u>26_1897-1898</u>

Autor(en)/Author(s): Schücking Lothar

Artikel/Article: Kommen und Gehen des römischen Rechts in

Deutschland. XLVIII-LXII